

Beitragsordnung der LG Mauerweg Berlin e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 9 der Satzung in der Fassung vom 18.03.2019.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 1) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 18.03.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 2) Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- 3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

- 1) Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2) Der Kalenderjahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

a) für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	100 Euro
b) für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	50 Euro
c) für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	10 Euro
d) Kinder und Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied ist und sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld (Nachweis erforderlich) haben.	
e) für Familien (Familienbeitrag) *	160 Euro

*Der **Familienbeitrag** wird gewährt, wenn zwei Familien- und Vereinsmitglieder im gleichen Haushalt gemeldet sind (Nachweis erforderlich). Dieser reduzierte Vereinsbeitrag beträgt 160 Euro. Eventuell im selben Haushalt lebende Kinder und Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld (Nachweis erforderlich) haben.
- 3) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt:

a) Fördermitglieder (Kalenderjahresbeitrag)	60 Euro
b) Kursmitglieder (10er Karte für Training)	50 Euro
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, **Änderungen der Postanschrift** und **Änderungen der E-Mail-Adresse** umgehend schriftlich (per Mail) der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

- 7) Bei **Vereinseintritt** im laufenden Jahr ist der Vereinsbeitrag wie folgt zu zahlen:
- vom 01.01. bis 31.03.: 100% des Jahresbeitrags
 - vom 01.04. bis 30.06.: 75% des Jahresbeitrags
 - vom 01.07. bis 30.09.: 50% des Jahresbeitrags
 - vom 01.10. bis 31.12.: 25% des Jahresbeitrags
- 8) Die **Zahlung** des Vereinsbeitrags ist grundsätzlich nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich. Der Familienbeitrag kann nur von einem Konto eingezogen werden.
- Von der Zahlung per SEPA-Lastschrift ausgenommen sind Mitglieder, die keine deutsche Bankverbindung besitzen.
- 9) Bei **Mahnungen** werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von ebenfalls 10 Euro berechnet.
- 10) Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich (per E-Mail) erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

Berlin, im März 2019